

# Reglement

# SAWIA Unterstützungsfonds

Gültig ab 1. September 2014

## Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliches .....	2
1.1	Leistungen, die aus dem Unterstützungsfonds finanziert werden können .....	2
1.2	Höhe der Leistungen .....	2
2	Voraussetzungen für die Unterstützung .....	2
3	Antragstellung .....	3
3.1	Bewilligungsverfahren .....	3
3.2	Rekurs .....	3
4	Information .....	3
5	Inkrafttreten .....	3

## 1 Grundsätzliches

Die SAWIA Stiftung Alterswohnen in Albisrieden ist eine gemeinnützige Stiftung mit dem Zweck, Wohnformen für betagte Menschen zu fördern und zu führen. Das Angebot der SAWIA wendet sich insbesondere an Betagte mit wenig Einkommen aus Albisrieden und angrenzenden Quartieren.

Die Stiftung Alterswohnen in Albisrieden ermöglicht ihren Bewohnenden mit dem Unterstützungsfonds die Finanzierung von Leistungen, die über den in den Taxen inbegriffenen Pflege- und Betreuungsbedarf hinausgehen. Der Fonds wird aus dem Vermögen der SAWIA geäufnet. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich über die Höhe der Rückstellungen in den Unterstützungsfonds.

### 1.1 Leistungen, die aus dem Unterstützungsfonds finanziert werden können

Durch den Unterstützungsfonds können insbesondere folgende Leistungen unterstützt werden:

- Neben- und Zusatzleistungen (siehe Pensionsreglement)
- Begleitdienste, Sitzwachen in besonderen Situationen
- spezifische Therapien und Hilfsmittel
- Anschaffungen wie Möbel oder Kleingegegenstände

In besonderen finanziellen Notlagen ist zudem eine Reduktion der Pensionskosten möglich.

### 1.2 Höhe der Leistungen

Die Leistungen pro Bewohnerin/Bewohner aus dem Unterstützungsfonds sind auf maximal Fr. 5'000.- pro Jahr begrenzt. Die maximale-Reduktion der Pensionskosten beträgt Fr. 10'000.- pro Jahr.

In begründeten Ausnahmefällen können höhere Beträge bewilligt werden.

## 2 Voraussetzungen für die Unterstützung

Leistungen aus dem SAWIA Unterstützungsfonds können nur von Bewohnerinnen und Bewohnern einer SAWIA-Pflegewohnung mit einem ungekündigten Pensionsvertrag in Anspruch genommen werden.

In der Regel richten sich die Leistungen an Bewohnende mit wenig Einkommen, d.h. an Bewohnende, die Ergänzungsleistungen beziehen. Im Ausnahmefall können auch Bewohnende ohne Ergänzungsleistungen aus dem Fonds unterstützt werden.

Voraussetzung für den Bezug von Mitteln aus dem Unterstützungsfonds ist, dass die Leistungen nicht durch die Bewohnerin, den Bewohner, durch die Krankenkasse oder über Ergänzungsleistungen finanziert werden können oder deren Finanzierung nicht in einem angemessenen zeitlichen Rahmen sichergestellt werden kann.

### 3 Antragstellung

Leistungen aus dem Unterstützungsfonds müssen bei der Geschäftsleitung der SAWIA beantragt werden. Antragsberechtigt sind Bewohnende, vertretungsberechtigte Angehörige, Beistände, Wohnungsleitende und die Leitung Pflege bzw. die Pflegeexpertin.

#### 3.1 Bewilligungsverfahren

Der Antrag wird mit dem entsprechenden Formular zuhanden der Geschäftsleitung gestellt, die über den Antrag entscheidet.

Überschreiten die beantragten Leistungen die o.g. Maximalbeträge oder gehen so viele Anträge ein, dass das Jahresbudget des Unterstützungsfonds überschritten würde, entscheidet der Geschäftsausschuss über den Antrag.

Die Antragstellerin/der Antragsteller wird von der Geschäftsstelle über das Ergebnis informiert.

#### 3.2 Rekurs

Die antragstellende Person kann gegen einen Entscheid der Geschäftsleitung beim Geschäftsausschuss Rekurs einlegen. Entscheidungen des Geschäftsausschusses sind abschliessend.

### 4 Information

Die Bewohnenden bzw. deren Vertretungspersonen erhalten das Reglement für den SAWIA Unterstützungsfonds beim Eintritt in die Pflegewohnung zusammen mit dem Pensions- und Taxreglement.

Die Geschäftsleitung informiert den Stiftungsrat über alle Gesuche und Ergebnisse der Bewilligungsverfahren.

### 5 Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. September 2014 in Kraft.

Zürich, 14.08.2014



Mathis Zimmermann  
Präsident



Max Bolliger  
Quästor